

Richtlinien über die Förderung investiver Maßnahmen der Vereine und der Jugendarbeit in der Gemeinde Scharnebeck

Der Rat der Gemeinde Scharnebeck hat in seiner Sitzung am 25.06.2025 nachstehende Richtlinien beschlossen:

1. Allgemeines

Die Gemeinde Scharnebeck fördert:

- Den Neubau und die Erweiterung von Sportstätten und Sportanlagen
- Die Ausstattung von Sportstätten und Sportanlagen
- Die Instandsetzung bzw. Unterhaltung (nicht gewöhnliche Unterhaltung) von Sportstätten und Sportanlagen
- Die Beschaffung von Sportgeräten
- Die Jugendarbeit

im Gebiet der Gemeinde Scharnebeck.

Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht. Eine weitere Förderung durch Dritte ist ausdrücklich erwünscht und schließt die Förderung durch die Gemeinde Scharnebeck nicht aus.

2. Förderungsempfänger

Gefördert werden können Sportvereine und weitere Vereine im Gebiet der Gemeinde Scharnebeck. Gefördert werden können zudem Sportvereine und weitere Vereine, die Jugendarbeit betreiben.

3. Wertgrenze und Höhe der Förderung

Es werden Maßnahmen gefördert, die im Einzelfall einen Betrag von 200 € übersteigen. Der Zuschuss kann bis zu 20 % der zuwendungsfähigen Kosten betragen.

4.1. Förderungsvoraussetzungen für investive Maßnahmen

Der Antrag auf Förderung muss vor Beginn der Maßnahme bei der Gemeinde Scharnebeck gestellt sein. Eine nachträgliche Förderung von Maßnahmen, die bei der Antragsstellung bereits begonnen oder beendet waren (Refinanzierung) ist unzulässig.

Soll mit baulichen Maßnahmen nach Antragsstellung und vor Entscheidung der Gemeinde Scharnebeck begonnen werden, gilt die Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns als erteilt, wenn der Gemeinde Scharnebeck sämtliche dem Antrag beigefügten Unterlagen bem. Ziff. 5 dieser Richtlinie vorliegen.

Bei der Anschaffung von Geräten gilt die Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns als erteilt.

Eine tatsächliche Zuschussgewährung ist damit nicht verbunden.

4.2. Förderungsvoraussetzungen für Jugendarbeit

Vereine, die Jugendarbeit betreiben, erhalten im Rahmen der im jeweiligen Haushaltsjahr bereitgestellten Mittel zur Förderung der Jugendarbeit eine finanzielle Unterstützung. Ausschlaggebend für die Höhe der Förderung ist die Anzahl der Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Zuwendung bedarf nicht der Antragstellung. Maßgeblich ist die Anzahl der Mitglieder, die dem Kreissportbund Lüneburg (KSB) zum 31.12. des Vorjahres gemeldet wurden. Diese Mitgliederzahl fragt die Verwaltung beim KSB ab. Wenn Vereine nicht Mitglied im KSB sind, fragt die Verwaltung die o.g. Mitgliederzahl bei dem jeweiligen Verein ab. Die Förderung wird mit einem jährlich neu zu berechnenden Betrag je Mitglied unter 18 Jahren vergeben. Ein Verwendungsnachweis ist nicht vorzulegen.

5. Antrags- und Bewilligungsverfahren zur Förderung investiver Maßnahmen

Der Zuschussantrag an die Gemeinde Scharnebeck ist mit folgendem Inhalt schriftlich zu stellen:

- Angaben zum Verein (Betätigungsfeld, Mitgliederzahl, Höhe der Vereinsbeiträge)
- Erläuterung der Maßnahme
- Kostenplan
- Finanzierungsplan
- Bei Baumaßnahmen: Bauplanungsunterlagen
- Angaben über die Eigentums- bzw. Nutzungsrechte am Baugrundstück

In dem Bewilligungsbescheid ist aufzunehmen, dass die Finanzierungshilfe unverzüglich zurückgefordert wird, wenn sie nicht ihrem Zweck entsprechend verwendet wird.

Auszahlungen von Zuschüssen erfolgen nach Vorlage von Rechnungsbelegen. Die Sportfördermittel müssen spätestens 3 Jahre nach Übersendung des Bewilligungsbescheides abgerufen werden.

Auch die Abforderung von Teilbeträgen der Gesamtmaßnahme ist in gleicher prozentualer Höhe wie die Gesamtförderung möglich.

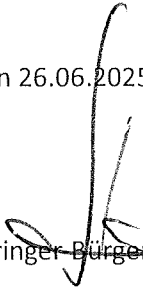
Nach abgeschlossener Maßnahme hat der Antragsteller der Gemeinde Scharnebeck einen Verwendungsnachweis vorzulegen.

6. Schlussbestimmungen

Die Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.07.2025 in Kraft.

Scharnebeck, den 26.06.2025

Hans-Georg Führinger-Bürgermeister-



Gemeinde Scharnebeck

Bardowicker Straße 2

21379 Scharnebeck

Tel.: 04136-7178

Fax: 04136-910179

Email: info@gemeinde-scharnebeck.de